

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

§ 55 GOG-NR

des Abgeordneten Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Bereitstellung von Mitteln für eine automatische jährliche Wertanpassung
des Pflegegeldes an die Inflation

**eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 2: Bericht des
Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1910 d.B.): Bundesgesetz
über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2013
(Bundesfinanzgesetz 2013 – BFG 2013) samt Anlagen (1999 d.B.),
Untergliederung 21 – Soziales, in der 181. Sitzung des Nationalrates, XXIV.GP,
am 15. November 2012**

Der Zweck des Pflegegeldes ist in § 1 BPGG wie folgt definiert:

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Pflegegeld wurde 1993 in Österreich eingeführt und seit dieser Zeit erst drei Mal valorisiert. Der reale Verlust beträgt daher seit der Einführung rund 25 Prozent.

Um dem Zweck des Pflegegeldes weiterhin entsprechen zu können, ist zumindest eine automatische jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die Inflation notwendig.

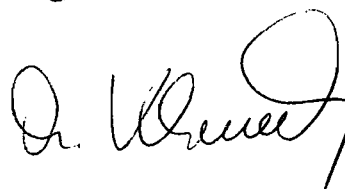
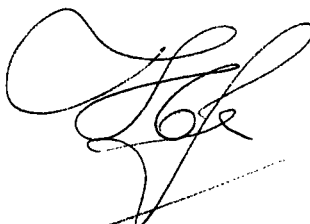
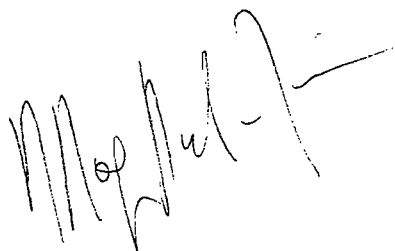
Im Budget 2013 ist für diese Maßnahme Vorsorge zu treffen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die eine automatische jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die Inflation beinhaltet. Im Budget 2013 ist für diese Maßnahme Vorsorge zu treffen.“



15/11